

RS Lvwg 2015/3/20 LVwG 30.18- 3211/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.03.2015

Index

L40015 Anstandsverletzung Lärmerregung

Norm

LSicherheitsG Stmk. §1

LSicherheitsG Stmk §4 Abs1

VStG §22 Abs1

VStG §13

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 13 heute
2. VStG § 13 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. VStG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001

Rechtssatz

Bei dem zur Last gelegten Vorwurf, der Pfarrer habe an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, durch Läuten der Kirchenglocken ungebührlicherweise störenden Lärm iSd § 1 StLSG erregt, handelt es sich weder um ein Dauerdelikt noch um ein fortgesetztes Delikt. Vielmehr stellen diese vorgeworfenen Tathandlungen Einzeldelikte dar, welche jeweils auf einem selbstständigen Tatentschluss basieren. Bei dem zur Last gelegten Vorwurf, der Pfarrer habe an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, durch Läuten der Kirchenglocken ungebührlicherweise störenden Lärm iSd Paragraph eins, StLSG erregt, handelt es sich weder um ein Dauerdelikt noch um ein fortgesetztes Delikt. Vielmehr stellen diese vorgeworfenen Tathandlungen Einzeldelikte dar, welche jeweils auf einem selbstständigen Tatentschluss basieren.

Schlagworte

ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, Kirchenglocken läuten, außerhalb der Läutordnung, Dauerdelikt, fortgesetztes Delikt, Einzeldelikte, selbstständiger Tatentschluss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2015:LVwG.30.18.3211.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at